



22.09.2020

Kontrollbegehung zur geplanten LIDL-Erweiterung in Bönningheim

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	2
2	Methodisches Vorgehen	2
3	Ergebnisse.....	3
4	Fazit.....	4

Auftraggeber: KMB
Plan I Werk I Stadt I GmbH
Brenzstraße 21
71636 Ludwigsburg

Auftragnehmer: GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH
Dreifelderstr. 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Sarah Litschel (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)

1 Rahmenbedingungen

Die KMB plant derzeit die Erweiterung des LIDL Markts in Bönningheim. Dafür wird der bestehende Bebauungsplan *Ziegelei* angepasst. Da im Osten des Grundstücks auf einer Ausgleichsfläche ein Ersatzhabitat unter anderem für die Zauneidechse geschaffen wurde, galt es zu prüfen, ob durch die Erweiterung des LIDL Markts in Lebensräume der Zauneidechse eingegriffen wird und somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ ausgelöst werden.

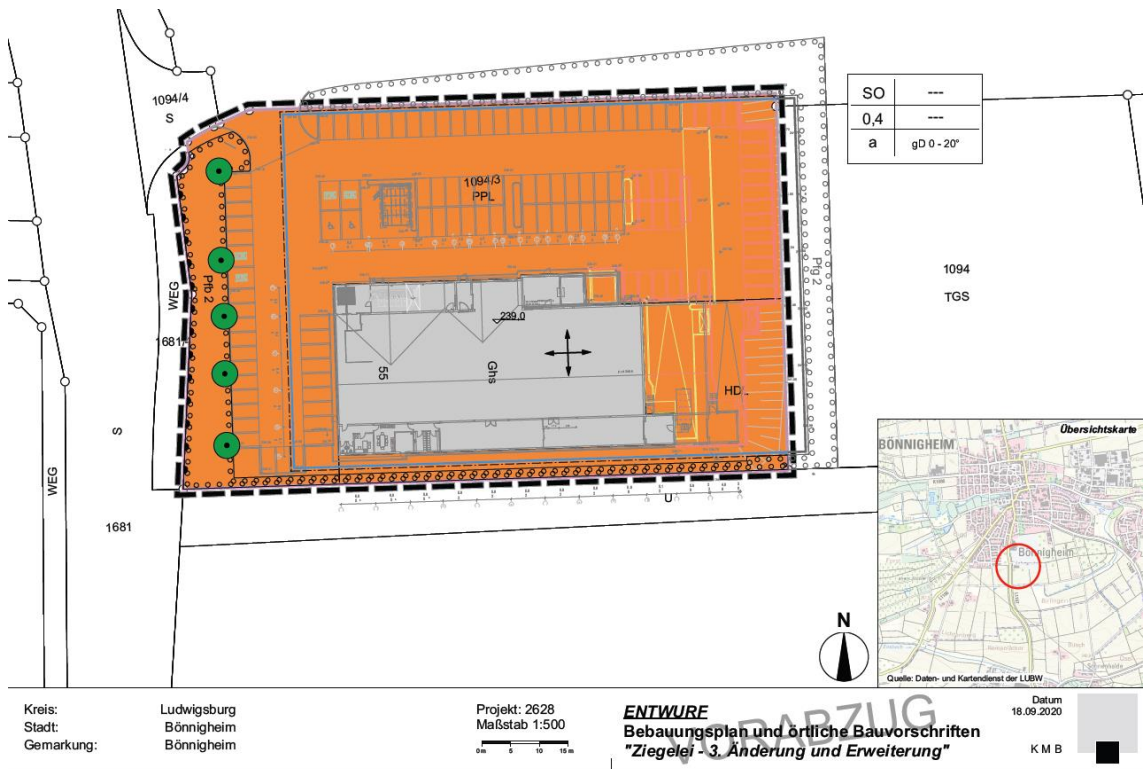


Abbildung 1: Geplante Änderung des bestehenden Bebauungsplans. Östlich an das Pflanzgebiet 2 (Pfl 2) angrenzend befindet sich das angelegte Ersatzhabitat. Quelle: KMB.

2 Methodisches Vorgehen

Bei der Kontrolluntersuchung wurde der betroffene Bereich im Osten des Grundstücks begutachtet und auf das Habitatpotenzial für Zauneidechsen untersucht. Dabei wurde der Bereich intensiv begangen und trotz des fortgeschrittenen Jahresverlaufs aufgrund der guten Witterung nach Individuen Ausschau gehalten.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

3 Ergebnisse

Ungefähr die Hälfte der im Osten des Grundstücks liegenden Böschung, in der der Eingriff stattfinden soll, ist mit bodendeckendem Cotoneaster bepflanzt (Abbildung 2). Dieser stellt durch seinen dichten Wuchs kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar.

Der südliche Bereich der Böschung wurde bereits von der Bepflanzung befreit, wodurch eine Brachefläche mit krautigem Aufwuchs (z.B. Raps, Klee) entstanden ist (Abbildung 3). Nach derzeitigem Stand ist dieser Bestand zu lückig, um eine Habitateignung für Zauneidechsen zu haben. Diese benötigen einen ausreichenden Struktureichtum, damit sie zum Schutz vor Feinden fliehen können. Liegt diese Fläche weiterhin brach, kann sich dort über kurz oder lang ein geeignetes Zauneidechsenhabitat entwickeln.

Oberhalb der Böschung, im Randbereich zum Ersatzhabitat, sind durch Saumstrukturen und Altgrasbereiche optimale Habitatbedingungen für die Zauneidechse gegeben (Abbildung 5). In diesem Bereich wurden bei der Kontrollbegehung juvenile Eidechsen beobachtet. Der Übergang zur Cotoneaster Bepflanzung ist ebenfalls als Lebensraum zu werten. Dort können geeignete Winterquartiere in Form von Löchern bzw. Kleinsäugergängen im Boden nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: Nördlicher, mit Cotoneaster beplanter Bereich der Böschung.



Abbildung 3: Südlicher, bereits freigestellter Bereich der Böschung.



Abbildung 4: Blick auf die gesamte Böschung, im Hintergrund der beplante Bereich, vorne die Brachefläche.



Abbildung 5: Ersatzhabitat (links), angrenzend zu der Böschung mit Cotoneaster Bepflanzung (rechts).

4 Fazit

Der Großteil der Böschung hat derzeit keine Eignung als Eidechsenhabitat, weshalb die Erweiterung im kommenden Winter und Frühjahr unter den genannten Voraussetzungen durchgeführt werden kann. Da der Übergang von der Cotoneaster Bepflanzung zum Ersatzhabitat eine Eignung für Zauneidechsen aufweist und sich möglicherweise Tiere am Rand der Bepflanzung in Winterquartiere zurückgezogen haben, ist die Cotoneaster Bepflanzung im Winter in einem ein Meter breiten Streifen vom Rand nur oberirdisch und nicht mit schwerem Gerät zu entfernen. Ein Eingriff in den Boden ist in diesem Bereich zunächst zu unterlassen. Wenn die Tiere im Frühjahr aus ihren Winterquartieren im Erdreich kommen, ist der Bereich nicht mehr als Lebensraum geeignet und sie ziehen sich aufgrund der dann fehlenden Habitateignung in das angrenzende Habitat zurück. Bei geeigneter Witterung können ab Anfang April, wenn alle Tiere aus den Winterquartieren gekommen sind, Eingriffe in den Boden stattfinden. Der gerodete Bereich muss bis zum Ende des Eingriffs von Vegetation freigehalten werden, da sonst eine Habitateignung entstehen kann.

Sollte die Erweiterung erst in den kommenden Jahren durchgeführt werden, könnte die Brachefläche im südlichen Bereich der Böschung ebenfalls eine Habitateignung entwickeln. Deshalb sollte der Bewuchs in diesem Bereich immer kurz und offen gehalten werden. Wird dies nicht eingehalten und es entwickelt sich ein geeignetes Habitat, so sind weitere Maßnahmen vor Baubeginn abzustimmen und durchzuführen.

Da die Cotoneaster Bepflanzung und die auf der Böschung stehenden Bäume von Vögeln zur Brut genutzt werden können, ist eine Entfernung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG¹ ausschließlich in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar möglich.

Stuttgart, den 22.09.2020



i.A. Sarah Litschel